Kreis W e s e l

Stadt X a n t e n

TEILAUFHEBUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 164

EINGANGSBEREICH ARCHÄOLOGISCHER PARK XANTEN

BEGRÜNDUNG

1 Räumlicher Geltungsbereich

2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

3 Anlass, Ziel und Zweck der Planung

4 Planungsrechtliche Situation

5 Übergeordnete Planungsvorgaben

6 Erläuterungen zur Aufhebung der Festsetzungen des Bebauungsplans
Zeichnerische Festsetzungen
6.1 Sondergebiet
6.2 Verkehrsflächen
Textliche Festsetzungen
6.3 Allgemeine Festsetzungen
6.4 Grünordnerische Festsetzungen
Vermerke und Hinweise
6.5 Vermerke Nr. 1 und Nr. 5

7 Umweltbericht
7.1 Einleitung
7.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans
7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen
7.2 Beschreibung, Bewertung und Prognose zu den Umweltauswirkungen
7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands
7.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich
7.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten
7.3 Zusätzliche Angaben
7.3.1 Verwendete technische Verfahren
7.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen
7.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

8 Artenschutz

9 Durchführung der Planung

10 Verfahren

1 Räumlicher Geltungsbereich

Das Plangebiet der Bebauungspläne Nr. 164 befindet sich im Ortsteil Xanten im Vorfeld des Archäologischen Parks Xanten (APX), südöstlich davon gelegen. Es wird umgrenzt von der Wallanlage im Südosten, der Kriemhildstraße bzw. der rückwärtigen Bebauung daran im Südwesten, der als Bodendenkmal vorhandenen ehemaligen Stadtmauer der Colonia Ulpia Trajana (CUT) im Nordwesten sowie landwirtschaftlich genutzten Flächen und einer Tankstelle im Kreuzungsbereich Wardter Straße / Rheinberger Straße im Nordosten.

Der Verfahrensbereich umfasst die eingeschlossenen Flurstücke Gemarkung Xanten, Flur 2, Nrn. 149 tlw., 151 tlw., 152 tlw., 160, 313 tlw., 315, 498 tlw., 499, 500, 541, 565 tlw., 577 tlw. und 626 tlw. sowie Flur 12, Nrn. 131, 155 und 185 tlw..

2 Gegenwärtige Situation im Plangebiet

Im Plangebiet befand sich vor kurzer Zeit noch die Bundesstraße 57 (Rheinberger Straße), die nach der endgültigen Fertigstellung der Nord-West-Umgehung Xantens (Bebauungspläne Nr. 140 und 141) Ende 2008 durch diese ersetzt und teilweise zurückgebaut worden ist. Südlich angrenzend an die ehemalige Bundesstraße befindet sich eine öffentliche Grünfläche; die daran anschließenden Flächen wurden bis ca. Ende 2008 gärtnerisch genutzt.

Das Umfeld des Areals ist gekennzeichnet durch die Wallanlage im Süden, Wohnbebauung im Westen und das Gelände des APX im Norden. Im Nordosten schließt der Freiraum an, wobei entlang der Wardter Straße einzelne gewerblich und zu Wohnzwecken genutzte Gebäude vorhanden sind.

Mittlerweile wurden bereits ein Parkplatz mit 87 Stellplätzen und ein Lärmschutzwall zu den Wohngebäuden an der Kriemhildstraße hergestellt. Weiterhin ist Kreisverkehr an der ehemaligen Kreuzung Wardter Straße / Rheinberger Straße über eine verkehrsmäßige Umgestaltung der Kreuzung in den Grenzen der ursprünglichen Verkehrsfläche hergerichtet worden.

3 Anlass, Ziel und Zweck der Aufhebung

Durch die schwebende Unwirksamkeit der Bebauungspläne Nr. 164 und Nr.164 N und die bereits erfolgten Veränderungen der Verkehrsflächen soll für diesen Planbereich wieder Rechtsklarheit hergestellt werden. Aus diesem Grund müssen Teile des Bebauungsplans Nr. 164 aufgehoben werden. In der Hauptsache handelt es sich um die

zeichnerischern Festsetzungen im westlichen Planbereich. Gleichzeitig ist es damit obligatorisch die textlichen Festsetzungen, welche die zeichnerischen Festsetzungen differenzieren, ebenfalls aufzuheben. Zudem müssen noch für den Gesamtplanbereich zwei Vermerke ersatzlos gestrichen werden.

4 Planungsrechtliche Situation

Da jeder Bebauungsplan eine eigene normative Kraft entfaltet, müssen jeweils für die einzelnen Bebauungspläne Nr. 164 und den Nachfolgeplan Nr. 164 N eigene Aufhebungsverfahren durchgeführt werden. Die Bebauungspläne Nr. 164 und Nr. 164 N müssen in Teilen dergestalt aufgehoben werden, so dass an den Stellen der zeichnerischen Aufhebungsbereiche wieder die Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 28 in Kraft treten. Die Schwierigkeit besteht darin, dass es verschiedene Ebenen der Festsetzungen gibt:

1. zeichnerische flächige Festsetzungen
2. textliche Festsetzungen, welche diese zeichnerischen Festsetzungen differenzieren
3. Vermerke, welche für den Gesamtplanbereich gelten

In all diesen Bereichen müssen Teilaufhebungen durchgeführt werden.

Nach erfolgter Aufhebung von Bereichen der Bebauungspläne Nr. 164 und Nr. 164 N, werden lediglich ein Teilbereich des Parkplatzes und der Kreisverkehr noch durch die Rest-Bebauungspläne Nr. 164 und 164 N abgedeckt.

Dabei wird der Grundplan Nr. 164 zuerst geändert, welcher in einem zweiten Schritt von den Festsetzungen des Ergänzungsplans Nr. 164 N überdeckt wird. Diese Vorgehensweise ist notwendig, da die beiden Bebauungspläne in genau dieser Reihenfolge aufeinander aufbauen.

5 Übergeordnete Planungsvorgaben

Regionalplan

Im gültigen Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf, dem GEP 99, ist das Plangebiet als allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) festgesetzt.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan wird in seinen Darstellungen nicht berührt.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Landschaftsplangeltungsbereichs, da es sich bisher und künftig im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

6 Erläuterungen zur Aufhebung der Feststetzungen des Bebauungsplans

Zeichnerische Festsetzungen

6.1 Sondergebiet

Das Sondergebiet „Besucherzentrum und Vorplatz APX“ wird in Art und Maß der baulichen Nutzung, sowie die Festsetzung der Baugrenzen ersatzlos aufgehoben, da diese Festsetzungen einen verträglichen Vollzug hinsichtlich der Schutzkategorie der benachbarten Wohnbebauung so nicht sicherstellen.

6.2 Verkehrsflächen

Im Aufhebungsbereich des Bebauungsplans sind verschiedene Verkehrsflächen festgesetzt. Im Bereich an der Kriemhildstraße war ein Wendehammer als öffentliche Verkehrsfläche und über eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ein Vorplatz und ein Fußweg festgesetzt. In diesem Bereich wird nun, zur Abschirmung von Lärm der Anlieger der Kriemhildstraße, ein Lärmschutzwall erstellt. Daher werden diese Festsetzungen ersatzlos aufgehoben.

Textliche Festsetzungen

6.3 Allgemeine Festsetzungen

Die allgemeinen Festsetzungen Nr. 1 bis Nr. 3 werden ersatzlos aufgehoben. Diese Festsetzungen dienten der näheren Ausgestaltung des Sondergebietes und können ersatzlos wegfallen, da auch die zeichnerische Festsetzung des Sondergebietes ersatzlos wegfällt.

6.4 Grünordnerische Festsetzungen

Die grünordnerischen Festsetzung Nr. 2 kann ersatzlos gestrichen werden, da die zeichnerische Festsetzung „Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Vorplatz“ ersatzlos gestrichen wurde.

Vermerke und Hinweise

6.5 Die Vermerke Nr. 1 und Nr. 5 werden ersatzlos gestrichen. Bei dem Hinweis Nr. 1 bzgl. der überschwemmungsgefährdeten Bereiche hat sich die Rechtslage dahingehend verändert, dass dieser Hinweis nicht mehr auf Bebauungsplänen erfolgen muss. Hinweis Nr. 5 hat für die Intention des Bebauungsplans keine Bestandskraft mehr und kann daher gestrichen werden.

7 Umweltbericht

7.1 Einleitung

7.1.1 Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen des Bauleitplans

Durch die Teilaufhebung der Bebauungspläne Nr. 164 und Nr. 164 N soll Rechtsklarheit für einen öffentlichen Parkplatz, für eine Buswendeschleife sowie für einen neu geplanten Kreisverkehr geschaffen werden. Der Teilaufhebungsplan hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, da die vorgesehene Planung nicht realisiert wird. Für den Restbereich wird im Teilaufhebungsverfahren zum Plan Nr. 164 N eine neue, auf das Restplangebiet bezogene, Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung vorgenommen.

7.1.2 Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen

Fachgesetze

Nachfolgend sind für die Schutzgüter relevanten Gesetze und Zielaussagen aufgeführt, die in der Prüfung der Schutzgüter zu berücksichtigen sind:

Mensch	Baugesetzbuch	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.
	Bundes-immissions-schutzgesetz einschließlich Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärm- vorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
Tiere und Pflanzen	Bundesnatur-schutzgesetz/ Landschafts-gesetz NRW	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschl. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen Bestandteilen (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.
Boden	Bundesboden-schutzgesetz Landesboden-schutzgesetz NRW	Zweck dieser Gesetze ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren (Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung schädlicher Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit des Bodens) und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
	Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Maßnahmen zum Bodenschutz im BauGB sind ein Rückbau- oder ein Entsiegelungsgebot.
	Landschafts-gesetz NRW	Die natürlichen Bodenfunktionen sind zu erhalten und unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen. Bei Neuversieglungen ist der Ausgleich vorrangig durch eine Entsiegelung an anderer

		Stelle in dem betroffenen Raum zu bewirken.
Wasser	Wasser-haushaltsgesetz Landeswasser-gesetz NRW	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung von vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Luft	Bundesimmis-sionsschutz-gesetz ein-schließlich Ver-ordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von schädlichen Umwelteinwirkungen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
Klima	Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
Land-schaft	Bundesnatur-schutzgesetz Landschafts-gesetz NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswert von Natur und Landschaft.
Kultur	Denkmalschutz-gesetz NRW	Schutz, Pflege, sinnvolle Nutzung und wissenschaftliche Erforschung von Kultur- und Sachgütern sowie ihrer gesellschaftlichen Bedeutung für die Öffentlichkeit.

Fachplanungen

Im Bereich des Plangebiets sind keine Fachplanungen mit Umweltrelevanz bekannt. Der Landschaftsplan ist nicht anzuwenden, da sich das Plangebiet sowohl vor als auch nach der Durchführung der Bauleitplanung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans befindet.

Im ursprünglichen Bauleitplanverfahren sind aber Fachgutachten eingeholt worden, welche die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Landschaftspflegerischer Begleitplan), des Schutzes vor Schallimmissionen (Lärmschutzgutachten), der Versickerung von Niederschlagswasser (Versickerungsgutachten) sowie des Bodendenkmalschutzes (Archäologische Voruntersuchung) konkretisieren und das Abwägungsmaterial vervollständigen. Im Aufhebungsverfahren sind keine derartigen Gutachten notwendig, da es sich um eine Aufhebung von Festsetzungen handelt und somit die Planung in den Urzustand versetzt wird.

7.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

7.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustands

Das Plangebiet wurde vor der Überplanung überwiegend als öffentliche Grünfläche bzw. gärtnerisch genutzt. Nach dem Aufhebungsverfahren wird die Festsetzung als öffentliche Grünfläche aus dem Bebauungsplan Nr. 28 wieder greifen.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Mensch:

Das Plangebiet war bis Ende 2008 durch von der B 57 ausgehende Emissionen noch erheblich vorbelastet, insbesondere durch Schall-, aber auch durch Licht- und Luftemissionen. Mittlerweile ist die Nord-West-Umgehung Xantens vollständig fertig gestellt worden, so dass die Bundesstraße im Plangebiet ihre Funktion verloren hatte und aufgehoben wurde. Da das Besucherzentrum und der Vorplatz nicht realisiert werden, tritt hier keine Verschlechterung des Umweltzustandes ein.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Pflanzen und Tiere:

Durch die Teilaufhebung ist das Schutzgut Pflanzen in diesem Bereich nicht berührt.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Landschaft:

Im Untersuchungsgebiet, welches dem Innenbereich zuzuordnen ist, besteht durch die benachbarte Bebauung eine starke anthropogene Vorprägung. Eine Veränderung des Umweltzustandes tritt durch die Teilaufhebung nicht ein.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Boden:

Altlasten sind nicht bekannt. Eine Verschlechterung des Umweltzustandes tritt durch die Teilaufhebung nicht ein.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Wasser:

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Auch in Bezug auf das Grundwasser ist keine besondere Vorbelastung oder Schutzwürdigkeit bekannt. Dadurch, dass das Niederschlagswasser der versiegelten Flächen vollständig versickert wird, kommt es zu keiner erheblichen Beeinträchtigungen des Grundwassers. Schadstoffeinträge in das Grundwasser können dadurch ausgeschlossen werden, dass eine Versickerung über Mulden, d. h. über die belebte Bodenzone, vorgenommen werden soll und eine ausreichende Reinigung dadurch gewährleistet ist. Insgesamt wird

das Schutzgut Wasser damit nicht beeinträchtigt. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser wird durch die Teilaufhebung nicht hervorgerufen.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgüter Klima und Luft:

Das Plangebiet liegt im atlantischen, generell als mild und ausgeglichen zu bezeichnenden Klimabereich „Nordwestdeutschland“ sowie im Klimabezirk „Niederrheinisches Tiefland“. Für die Region des Niederrheins ist das Vorherrschen feuchter und mäßig warmer maritimer Luftmassen mit wechselhaftem Witterungsablauf typisch. Es dominieren die sogenannten „Westwetterlagen“, die durch eine lebhafte Windbewegung und erhöhte Niederschlagsbereitschaft gekennzeichnet sind. Sie führen im Winter recht milde und im Sommer frische Meeresluft heran.

Das Lokalklima im Untersuchungsgebiet wird von der derzeitigen Nutzung der umgebenden Flächen bestimmt. Im Bereich der versiegelten Flächen (Wohnbebauung, Zufahrten und Hofflächen) sind vergleichsweise höhere Temperaturschwankungen zwischen Sommer- und Winterhalbjahr und aufgrund ihrer hohen Speicherkapazität geringere Tages-Nacht-Amplituden zu erwarten.

Das Plangebiet ist im geringen Maße vorbelastet durch Luftimmissionen, die insbesondere von der Bundesstraße 57 ausgegangen sind. Eine Verschlechterung des Umweltzustandes wird nicht eintreten, da die Planungen aufgehoben werden.

Zustandsbewertung und Prognose Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter:

Das Plangebiet ist insbesondere aus archäologischer Sicht hinsichtlich etwaiger bzw. bereits nachgewiesener Bodendenkmäler von Bedeutung. Dazu hat das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland in einem Gutachten vom 21.11.2007 Stellung genommen.

Danach befindet sich unmittelbar nordwestlich an das Plangebiet angrenzend das eingetragene Bodendenkmal der Colonia Ulpia Trajana. Da sich die Abgrenzung des Schutzbereiches am Verlauf der antiken Stadtmauer orientiert, beinhaltet das Plangebiet an seinem nordwestlichen Rand noch die zugehörige Grabenanlage. Befunde aus der Umgebung lassen vermuten, dass es sich dabei um einen Doppelgraben handelt.

Das sonstige Plangebiet nimmt das unmittelbare Vorfeld der römischen Stadt ein, das von ihren Bewohnern intensiv genutzt wurde. Bereits bekannt sind im Plangebiet bzw. daran anschließend Funde mehrerer römischer Gräber. Das Vorfeld der römischen Stadt wurde jedoch nicht nur für die Bestattung von Toten genutzt. Mehrere Straßen bzw. Wege sind sowohl südwestlich des Plangebiets als auch nordöstlich nachgewie-

sen. Daneben wurden im Umfeld bereits eine antike Deponie von Töpfereiabfall sowie Eisenschlacken und Ofenreste einer Schmiede gefunden.

Über die archäologische Hinterlassenschaft der Colonia Ulpia Trajana hinaus gibt es auch vorcoloniazeitliche Befunde. Im Kontext ähnlicher Befunde an anderer Stelle lassen diese vermuten, dass das Plangebiet im Inneren einer frührömischen Anlage liegt, die sich bogenförmig an den römischen Rheinverlauf anschloss.

Neben der römischen Zeit müssen auch das Mittelalter und die Neuzeit ihre Spuren im Plangebiet hinterlassen haben. Natürlich umgab auch ihre Städte eine intensiv genutzte Übergangszone zum umgebenden Land. Historisch überliefert ist das Haus des Ritters Angen Enden, das im Hochmittelalter im Bereich der Kriemhildstraße stand.

Baudenkmäler bzw. sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsgebiet bzw. direkt angrenzend dazu nicht bekannt.

Durch die Planaufhebung wird der Urzustand wieder hergestellt. Eine Beeinträchtigung der Belange des Bodendenkmalschutzes liegt demnach nicht vor.

Die zu erwartenden Umweltauswirkungen der Teilaufhebung sind in nachfolgender Tabelle zusammenfassend aufgeführt:

Schutzgut	**Umweltauswirkungen**	**Erheblichkeit**
Mensch	• Durch die Teilaufhebung treten die ursprünglichen Festsetzungen in Kraft. Eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch ist hier nicht zu begründen	**-**
Pflanzen und Tiere	• Durch die Teilaufhebung wird der bisherige Zustand wieder eingeführt. Eine Beeinträchtigung ist nicht zu erwarten.	**-**
Landschaft	• Durch die Teilaufhebung wird keine Bebauung des Bereiches möglich. Eine nachhaltige Beeinträchtigung, auch durch den Lärmschutzwall ist nicht zu erwarten.	**-**
Boden	• Das Schutzgut Boden wird durch die Teilaufhebung nicht beeinträchtigt.	**-**
Wasser	• Es sind keine Nachteile im Bereich des Schutzgutes Wasser zu erwarten.	**-**
Klima	• Es werden keine Nachteile durch die Teilaufhebung erwartet.	**-**
Luft	• Die vormals bestehende Vorbelastung bedingt durch die Bundesstraße wird sich bedingt durch die Aufhebung der B 57 verringern. Eine wesentliche Belastung durch den geplanten Parkplatz ist nicht zu erwarten.	**-**

Kultur- und Sachgüter	• Für den Bereich des Parkplatzes und des südwestlichen Vorplatzes ist in einer bereits durchgeführten archäologischen Sachverhaltsermittlung nachgewiesen worden, dass im Oberboden keine Funde bzw. Befunde zu erwarten sind. Durch die Zurücksetzung der Planung im westlichen Plangebiet ist Beeinträchtigung von möglichen in tieferen Schichten vorhandenen Befunden ausgeschlossen.	**-**
Wechselwirkungen	• Besondere Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes sind nicht bekannt.	**-**

xxx stark / xx erheblich / x vorhanden / - nicht erheblich

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes:

Zwischen allen Schutzgütern bestehen vielfältige Wechselbeziehungen als Wirkungszusammenhänge oder -abhängigkeiten. Wird ein Schutzgut direkt beeinflusst, wirkt sich das meist indirekt auch auf andere Schutzgüter aus. So verändert sich beispielsweise durch die Beseitigung von Vegetation das Kleinklima und vernichtet Lebensraum für Tiere, Eingriffe in den Boden vermindern dessen Schutzfunktion für den Wasserhaushalt, ein veränderter Wasserhaushalt wirkt sich unter Umständen auf die Vegetationszusammensetzung aus usw..

Da aber die Planaufhebung keine negativen Umweltauswirkungen bei den einzelnen Umweltmedien hervorrufen, sind demzufolge auch keine Wechselwirkungen vorhanden.

7.2.2 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Da durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 164 keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, wir im Teilaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 164 N für den Restbereich eine Eingriffs- / Ausgleichsbilanz gefertigt, so dass erkennbar ist, wie groß der Eingriff nach der Teilaufhebung bleibt. Dann wird auch an dort eine Aussage getroffen in welchem Bereich der Ausgleich nachgewiesen wird.

7.2.3 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen in einem Teilaufhebungsverfahren zur rechtlichen Klarstellung nicht in Betracht.

7.3 Zusätzliche Angaben

7.3.1 Verwendete technische Verfahren

In der Umweltprüfung selbst sind keine technischen Verfahren zum Einsatz gekommen. Lediglich in den durchgeführten Gutachten, welche Bestandteil der Begründung nebst Umweltbericht werden, sind teilweise technische Verfahren verwendet worden, die im jeweiligen Fachgutachten erläutert werden.

7.3.2 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Die planbedingten erheblichen Umweltauswirkungen der vorliegenden Planung werden zum einen durch die zuständigen Fachabteilungen der Stadtverwaltung Xanten und zum anderen durch die zuständigen Umweltfachbehörden – insbesondere durch die Kreisverwaltung Wesel und durch die zuständigen Fachbehörden bei der Bezirksregierung Düsseldorf – im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung wahrgenommen.

Die durch die restliche Planung hervorgerufenen Eingriffe in den Naturhaushalt werden gemäß dem erarbeiteten landschaftspflegerischen Begleitplan vom 25.10.2007 und der Anpassung vom 20.09.2010 im Rahmen des Ausgleichsflächenkontos der Stadt Xanten ausgeglichen. Detaillierte Aussagen sind im Telaufhebungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 164 N zu finden. Durch dieses Ausgleichsflächenkonto, das über einzelne städtebauliche Verträge abgewickelt wird, ist sichergestellt, dass die Maßnahmen wie geplant durchgeführt und gepflegt werden. Zudem ist dadurch gewährleistet, dass die Flächen und Maßnahmen einer langfristigen Zweckbindung (mindestens 30 Jahre) unterliegen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die erst nach Inkrafttreten des Bebauungsplans entstehen oder bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend durch die Stadt permanent überwacht und erfasst werden. Da die Stadt Xanten keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt und aus finanziellen Gründen nicht aufbauen kann, ist sie auf entsprechende Informationen der zuständigen Fachbehörden angewiesen, die ihr etwaige Kenntnisse über derartige unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zuleiten müssen.

7.3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 164 soll der Übergangsbereich zwischen der Kernstadt und dem Archäologischen Park Xanten entwickelt werden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die Teilaufhebung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

8 Artenschutz

Da es sich um die Aufhebung von Festsetzungen handelt, welche bislang nicht realisiert wurden, kann davon ausgegangen werden, dass durch die Aufhebung keine Beeinträchtigung planungsrelevanter Arten gegeben sein wird.

9 Durchführung der Planung

Die Stadt Xanten ist Eigentümerin aller Flächen im Verfahrensbereich; die Umsetzung der Planung ist bereits vorgenommen worden. Bodenordnerische Maßnahmen waren nicht erforderlich.

10 Verfahren

Der Rat der Stadt Xanten hat in seiner Sitzung vom 15.09.2010 den Beschluss zur Einleitung eines Teilaufhebungsverfahrens für den Bebauungsplan Nr. 164 gefasst. Dieses Verfahren verläuft nach den rechtlichen Regelungen eines regulären Aufstellungsverfahrens gem. BauGB.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wird vom 07.10.2010 bis 20.10.2010 einschließlich durchgeführt. Parallel dazu werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bis zum 26.10.2010 einschließlich zur Stellungnahme aufgefordert.

Aufgestellt:
Fachbereich Planen und Bauen,
Sachgebiet Stadtplanung

Xanten, 04.02.2011

Kutschaty